

# Ölflexkabel vom Hausanschlusskasten zur Zähleranlage?

DIN VDE 0100-520, DIN EN 50525-2-51, DIN EN 50618 (VDE 0283-618), VDE-AR-N 4100

## PROBLEM

Die Verbindungsleitung in einem Wohngebäude vom Hausanschlusskasten zum Zählerschrank installiere ich gelegentlich mit einem flexiblen Ölflexkabel – Ausführung farbige, kodiert, 5x16mm<sup>2</sup> sowie Verlegung in Rohr oder Kabelkanal. Dieses Ölflexkabel verwende ich natürlich nicht im Freien oder in Feuchträumen. Nun höre ich ab und an, dies wäre so nicht zulässig. Ich kann aber weder in der TAR, TAB noch sonst irgendwo in den VDE-Bestimmungen eine diesbezügliche Aussage finden, welche die oben beschriebene Ausführung für nicht zulässig erklären würde.

Wie bewerten Sie dieses Problem?

U. K., Bayern

## ANTWORT

### Festlegungen von DKE-Experten

Diesbezügliche Fragen gab es schon mehrfach. Allerdings ging es bei diesen Anfragen immer um Kabel bzw. Leitungen (im Weiteren zusammenfassend als Kabel bezeichnet) für die Verbindung zwischen Zählerplatz und Wohnungsverteiler. Es ist aber richtig, dass es bezüglich der Verwendung solcher Kabel weder in den Normen der Reihe DIN VDE 0100 noch in der VDE-AR-N 4100 (die ja zumindest teilweise die TAB ersetzt) konkrete Festlegungen gibt.

Hinsichtlich der Verwendung von flexiblen Kabeln – z. B. »Ölflex« der Fa. Lapp – für die Verbindung zwischen Zählerplatz und Wohnungsverteiler gab es in einem Abstimmungsgespräch zwischen Experten des DKE-Telefonservice bereits Festlegungen, welche auch in der Fachzeitschrift »de« veröffentlicht wurden. Aus meiner Sicht lassen

sich diese auch analog für die Verbindungsleitung zwischen Hausanschlusskasten und Zählerplatz anwenden. Nachfolgend nun die drei wesentlichen Festlegungen des DKE-Telefonservice.

### Feste Verlegung flexibler Kabel bzw. Leitungen

Zur festen Verlegung flexibler Kabel entsprechend Abschnitt 521.9 von DIN VDE 0100-520:2013-06 ist zu beachten, dass als flexible Leitungen Leiter der Klasse 5 und 6 gelten. Entsprechend dieses Normenabschnittes dürfen bestimmte Bauarten flexibler Leitungen fest verlegt werden, hierzu zählen:

- Leitungen der Mindestbauart H05 ...
- Ölbeständige, flexible Steuerleitungen nach DIN EN 50525-2-51 (VDE 0285-525-2-51)
- Energieleitungen des Typs »Ölflex«; hierbei handelt es sich um die Herstellerbezeichnung der Fa. Lapp Kabel, Stuttgart; Ölflex kann als Energieleitung verwendet werden, wenn eine Herstellerbescheinigung vorliegt, da diese Leitungen nur in Anlehnung an eine Norm hergestellt werden
- NSGAFöu (auch für erd- und kurzschluss-sichere Verlegung in Schaltschränken und in elektrischen Anlagen geeignet)
- PV-Leitungen (sprich: Photovoltaikleitungen) H1Z2Z2-K, mindestens der Klasse 5 nach DIN EN 50618 (VDE 0283-618):2015-11.

### Einschränkung für alle Typen

Die Verwendung darf nur bei mechanisch geschützter Verlegung erfolgen, z. B. Verlegung

- in Elektroinstallationsrohren oder Elektroinstallationskanälen,
- in Schaltschränken

- auf Kabelpritschen (nicht aber auf Kabelkonsolen)
- in baulichen Hohlräumen (horizontale Befestigungsabstände beachten) oder Durchbrüchen
- hinter Wärmedämmungen.

Damit wird auch eine Verlegung in Ständerwänden akzeptiert, wenn die max. zulässigen vertikalen und horizontalen Befestigungsabstände berücksichtigt werden.

### Probleme bei der Unterputzverlegung

Eine Unterputzverlegung ist nur zulässig in Elektroinstallationsrohren, ggf. auch in Elektroinstallationskanälen, sowie in baulichen Hohlräumen, die z. B. mit Streckmetall und Putz eingehaust sind. Außerdem ist auch die Verlegung hinter Rigipsplatten zulässig. Als bauliche Hohlräume gelten auch Mauerdurchbrüche bzw. Bohrungen.

### Fazit

Sollte der Hersteller Ihnen eine Herstellerbescheinigung vorlegen (siehe oben unter dem Stichwort »Ölflex«), die erklärt, dass Sie dieses Kabel für diese Zwecke verwenden dürfen, dann trägt der Hersteller die Verantwortung.

Da beim Expertengespräch des DKE-Telefonservices jedoch nicht auf die Verbindung zwischen Hausanschlusskasten und Zählerschrank eingegangen wurde, sollten Sie auf alle Fälle die Verwendung solcher Kabel – auch wenn eine Herstellerbescheinigung vorliegt – mit dem Netzbetreiber abstimmen, da es sich ja um den ungezählten Bereich handelt. Dort hat der Netzbetreiber immer das Sagen.

Werner Hörmann